



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 33/15

vom

16. Juli 2015

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Dr. Pape, Grupp und die Richterin Möhring

am 16. Juli 2015

beschlossen:

Die Gehörsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 11. Juni 2015 wird auf Kosten der Streithelferin der Beklagten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Gehörsrüge (§ 321a Abs. 1 Satz 1 ZPO) ist unbegründet, weil der Senat den Anspruch der Streithelferin der Beklagten auf rechtliches Gehör nicht verletzt hat. Insbesondere ist kein entscheidungserheblicher Vortrag übergegangen worden. Das Schreiben vom 5. Juni

2015 hat dem Senat bei der Beschlussfassung vorgelegen. Es bestand aber keine Veranlassung, auf dessen Inhalt näher einzugehen, weil das von der Streithelferin der Beklagten eingelegte Rechtsmittel bereits unzulässig ist.

Kayser

Gehrlein

Pape

Grupp

Möhring

Vorinstanzen:

LG Cottbus, Entscheidung vom 13.01.2015 - 2 O 91/13 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 10.03.2015 - 7 W 19/15 -